

amtliche Bekanntmachung

005 K 105/22



AMTSGERICHT GELSENKIRCHEN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 13.06.2024, 10:00 Uhr,
im Amtsgericht Gelsenkirchen, Bochumer Straße 79, 45886 Gelsenkirchen,
Bauteil A, 2. Obergeschoss, Saal 202**

die im Grundbuch von Bismarck Blatt 4159 eingetragene Wohnung

Grundbuchbezeichnung:

laufende Nummer 1

101,681/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung
Bismarck, Flur 2, Flurstück 1031, Gebäude-und Freifläche, Brockskamp
28,30, 871 qm

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller, im
Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet. Hiermit verbunden ist das
Sondernutzungsrecht an dem im Plan mit Nr. 2 gekennzeichneten Pkw-
Stellplatz

laufende Nummer 2/zu1

Grunddienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht) am Grundstück Bismarck Blatt
3789 Bestandsverzeichnis Nr. 3 (Flur 2 Flurstück 1032) in Abt. II Nr. 1

laufende Nummer 3/zu 1

Verzicht des jeweiligen Eigentümers auf Überbaurente vom jeweiligen Eigentümer von Bismarck Blatt 3789 Bestandsverzeichnis Nr. 3 (Flur 2 Flurstück 1032) in Abt. II Nr. 3

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine ca. 106,54 qm große leerstehende Wohnung (4 Zimmer, Küche, Diele, Bad, Sondernutzungsrecht an einem PKW-Stellplatz), die sich im 1. OG des Mehrfamilienhauses Brockschlag 30 als Teil der WEG.-Anlage Brockschlag 28/30 in Gelsenkirchen-Bismarck befindet. Die Wohnung ist in einem desolaten, verdreckten Zustand und nicht bewohnbar. Es sind erhebliche Schäden sowohl am Gemeinschaftseigentum als auch am Sondereigentum vorhanden. Baujahr: 1898 (gem. Bauakte), Umbau ca. 1968. Die Einsichtnahme in das vollständige Gutachten wird dringend angeraten.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.10.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 50.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Gelsenkirchen, 12.04.2024